

Recht der Zahlungsdienste

1. 2026

Betriebs-Berater Geldverkehr

Alle RdZ-Beiträge sind auch online in der R&W-Online-Datenbank abrufbar

EDITORIAL*Ulrich Binneböbel:*

Preiswettbewerb und Transparenz: Potenzial des Surcharging für den Handel

1

AUFSÄTZE**AUFSICHTSRECHT***Dr. Matthias Terlau:*

Agentic Payments

4

Prof. Dr. Cornelia Manger-Nestler:

Zahlungstoken und Zahlungsverkehrsfreiheit

12

Dr. Sarah Wrage und Stefanie Franz:

Zahlungsdienstleister im Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetz: Auswirkungen und Herausforderungen

20

Dr. Christian Zumpf:

Einordnung des Factoring als Zahlungsdienst

28

Wolfgang Otte:

Veränderungen der Prüfungspflichten bei grenzüberschreitenden Zahlungen und Echtzeitüberweisungen nach der ZahlPrüfV

36

STEUERRECHT*Katharina Wagener und Dr. Steffen Rapp:*

CESOP – Meldepflicht für Zahlungsdienstleister

44

LÄNDERREPORT*Dr. Judith Sild:*

RdZ-Länderreport Liechtenstein: Aktuelle Entwicklungen im Aufsichts-, Zivil- und Steuerrecht für Zahlungsdienste

52

**TECHNIK-
SCHLAGLICHT***Nikolaos Mekras und Andri Bremm:*

PCI DSS 4.0 und Tokenisierung: Auswirkungen und praktische Umsetzung für Händler

67

Zahlungsdienstleister im Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetz: Auswirkungen und Herausforderungen

Mit dem am 3.9.2025 vom Bundesministerium der Justiz veröffentlichten Regierungsentwurf für ein Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetz hat der deutsche Gesetzgeber die Umsetzung der neuen Verbraucherkreditrichtlinie (Consumer Credit Directive – CCD II) angestoßen und reagiert zugleich auf die dynamische Entwicklung digitaler Absatzfinanzierungsmodelle sowie die wachsende Rolle von Zahlungsdienstleistern im Konsumkreditwesen. Der Entwurf des Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetzes ist dabei Teil eines umfassenden Reformpakets zur Umsetzung der CCD II, die europaweit einheitliche Verbraucherschutzstandards im Rahmen der Vergabe von Verbraucherdarlehen schaffen soll. Der Gesetzentwurf trägt als zentraler Baustein dazu bei, diese Vorgaben in Deutschland zu konkretisieren, indem er erstmals gezielt Marktteilnehmer adressiert, die bislang außerhalb des klassischen Aufsichtsregimes agierten. Der nachfolgende Beitrag analysiert die aufsichtsrechtlichen Weichenstellungen des Entwurfs und ordnet das neue Regelungskonzept in den Kontext der aktuellen Markt- und Rechtsentwicklung ein.

Dr. Sarah Wrage, LL.M., RAin, und Stefanie Franz, RAin

I. Regulatorischer Rahmen und Marktumfeld

Die Digitalisierung des Konsumkreditmarkts hat in den vergangenen Jahren eine Vielzahl neuer Absatzfinanzierungsmodelle hervorgebracht. Insbesondere „Buy Now – Pay Later“ (BNPL), Rechnungskauf und vergleichbare Angebote haben sich als eigenständige Segmente neben dem klassischen Ratenkredit etabliert und prägen zunehmend den modernen Zahlungsverkehr. Laut dem SCHUFA Risiko- und Kredit-Kompass 2025 wurden in Deutschland im Jahr 2024 rund 10 Mio. neue Ratenkreditverträge abgeschlossen. Davon entfielen 5 Mio. auf Beträge unter 1 000 Euro, während weitere 5 Mio. über dieser Schwelle lagen. Damit ist die Anzahl neu aufgenommener Ratenkredite um rund 9% im Vergleich zum Vorjahr gestiegen.¹ Parallel dazu ist der Bestand laufender Ratenkredite auf 19,6 Mio. Verträge gestiegen, was einem Zuwachs von 0,6 Mio. entspricht.

Verbraucherschutzverbände und Aufsichtsbehörden warnen zunehmend vor einem erhöhten Überschuldungsrisiko.² Dennoch waren solche Angebote bislang vielfach nicht vom geltenden Recht erfasst, da die frühere Verbraucherkreditrichtlinie³ und die entsprechende Umsetzung im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) insbesondere zins- und kostenfreie Kredite, Kredite mit einer Laufzeit von weniger als drei Monaten oder einem Betrag unter 200 Euro ausklammerte (vgl. § 491 Abs. 2 S. 1 und 2 BGB). Die SCHUFA warnt, dass diese starke Zunahme von Kleinkrediten – häufig im Rahmen von BNPL-Angeboten – das Risiko einer

Überschuldung erhöht. Verbraucher verlieren leichter den Überblick über die Vielzahl kleiner Raten und damit über ihre Gesamtbelastung. Besonders betroffen sind Menschen im mittleren Alter zwischen 35 und 44 Jahren: In dieser Gruppe stieg die Zahl der laufenden Ratenkredite von rund 4,1 Mio. (2020) auf 5,2 Mio. (2024). Auch bei jungen Erwachsenen zwischen 18 und 34 Jahren ist ein Anstieg erkennbar, wenn auch weniger stark.⁴

Während Banken und regulierte (Zahlungs-)Institute bereits seit Langem einer umfassenden Aufsicht nach dem Kreditwesengesetz (KWG) bzw. dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) un-

1 SCHUFA, Risiko- und Kredit-Kompass 2025, <https://www.schufa.de/ueber-uns/verantwortung/schufa-risiko-kredit-kompass/> (Abruf: 19.1.2026).

2 EBA, EBA Consumer Trends Report 2024/25, 26.3.2025, <https://www.eba.europa.eu/sites/default/files/2025-03/514b651f-091b-42d3-b738-1fae79264044/Consumer%20Trends%20Report%202024-2025.pdf> (Abruf: 19.1.2026); Verbraucherzentrale, Buy now pay later: Schuldenfalle oder moderner Rechnungskauf?, 11.6.2025, <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/digitale-welt/onlinedienste/buy-now-pay-later-schuldenfalle-oder-moderner-rechnungskauf-75599> (Abruf: 19.1.2026); BaFin, Buy now pay later: Was ist das und was sollte ich beachten?, 30.7.2025, https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/KreditImmobilien/Kredite/BuyNowPayLater/BuyNowPayLater_node.html (Abruf: 19.1.2026).

3 Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (CCD I), ABIEU vom 22.5.2008, L 133, 66.

4 Vgl. SCHUFA Holding AG, PM vom 2.9.2025, https://www.schufa.de/media/dokumente/pressemitteilungen/srkk-2025/pm_schufa_holding_ag_risiko-_und_kredit-kompass_2025.pdf (Abruf: 19.1.2026).

terliegen, agieren zahlreiche neue Marktteilnehmer bislang weitgehend außerhalb des klassischen aufsichtsrechtlichen Rahmens. Dazu zählen insbesondere Händler, Betreiber von Online-Marktplätzen und FinTechs, die ihren Kunden Finanzierungshilfen in Form von Zahlungsaufschüben oder Ratenzahlungen anbieten.

Gerade diese bislang nicht regulierten Anbieter bestimmter Finanzierungshilfen mit Kreditelementen rücken mit dem Gesetzentwurf in den Fokus des Gesetzgebers. Das Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetz (AbsFinAG)⁵ soll die durch innovative Geschäftsmodelle entstandene aufsichtsrechtliche Lücke schließen und ein eigenständiges Aufsichtsregime schaffen, das die Einhaltung der für Absatzfinanzierungen geltenden Verbraucherschutzvorgaben sicherstellt – auch für Anbieter, die bislang nicht dem klassischen Bankaufsichtsrecht unterfallen. Damit fügt sich das AbsFinAG in das Gesamtkonzept zur Umsetzung der CCD II⁶ ein. Diese verfolgt das Ziel, den Verbraucherschutz zu stärken und zugleich einheitliche Rahmenbedingungen für den europäischen Binnenmarkt zu schaffen.⁷ Sie erweitert den Anwendungsbereich des Verbraucherkreditrechts ausdrücklich auf bislang ausgenommene Kreditformen und verpflichtet die Mitgliedstaaten, eine angemessene Aufsicht über sämtliche Kreditgeber sicherzustellen. Die Einbeziehung von BNPL-Modellen und vergleichbaren Finanzierungshilfen ist dabei ein zentrales Anliegen des europäischen Gesetzgebers.⁸

Das AbsFinAG dient der Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben der CCD II und schafft erstmals einen eigenständigen Rahmen für bislang nicht oder nur punktuell regulierte Kreditgeber im Bereich der Absatzfinanzierung. Im Mittelpunkt stehen insbesondere eine Registrierungspflicht für Kreditgeber (§ 4 AbsFinAG) sowie die Übertragung der Aufsicht auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin, § 3 AbsFinAG). Das AbsFinAG ist daher nicht isoliert zu betrachten, sondern als Bestandteil einer übergeordneten regulatorischen Architektur, die den Ausgleich zwischen Innovationsförderung und den Interessen der Verbraucher im digitalen Kreditmarkt sucht.

Materielle Anforderungen an die Kreditvergabe – wie die Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung, Informationspflichten oder das Widerrufsrecht – werden hingegen durch Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch, Kreditwesengesetz und im Einführungsgesetz zum BGB geregelt.

II. Rolle der Zahlungsdienstleister in der Absatzfinanzierung

Zahlungsdienstleister sind im modernen Ökosystem der Absatzfinanzierung weit mehr als reine technische Abwickler von Zah-

lungen. Sie übernehmen zunehmend zentrale Funktionen, indem sie entweder selbst als Kreditgeber auftreten oder als Plattformen innovative Finanzierungsmodelle bereitstellen. Damit prägen sie maßgeblich die Struktur und Dynamik von Geschäftsmodellen wie „Buy Now – Pay Later“ und anderen kurzfristigen Konsumfinanzierungen. Im aktuellen Marktumfeld haben sich dabei zwei zentrale Strukturen etabliert, in denen Zahlungsdienstleister eine Schlüsselrolle einnehmen: das Factoring-Modell und das Kreditvermittlungsmodell.

1. Factoring-Modell

Grundsätzlich ist es einem Händler gestattet, den Absatz eigener Waren oder Dienstleistungen selbst zu finanzieren, etwa durch die Einräumung eines Zahlungsaufschubs oder einer Ratenzahlung i. S. d. § 506 BGB, ohne dass hierin ein erlaubnispflichtiges Kreditgeschäft i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 2 KWG liegt.⁹

Im Rahmen von BNPL-Angeboten gewährt der Händler typischerweise eine solche Finanzierungshilfe, bspw. in Form eines Zahlungsaufschubs, und tritt die daraus resultierende Kaufpreisforderung unmittelbar an einen BNPL-Anbieter ab. Diese Rolle übernehmen regelmäßig Zahlungsdienstleister, daneben aber auch Kreditinstitute oder spezialisierte Factoring-Unternehmen. Der BNPL-Anbieter zahlt den Kaufpreis sofort an den Händler aus und übernimmt das Delkredere, wodurch dem Händler sowohl eine sofortige Liquiditätszufuhr als auch eine Entlastung vom Forderungsmanagement verschafft wird. Die Forderungsabtretung erfolgt gem. §§ 398 ff. BGB; der Verbraucher bleibt Schuldner der Kaufpreisforderung, hat diese jedoch nunmehr gegenüber dem Zahlungsdienstleister zu erfüllen. Aufsichtsrechtlich ist Factoring als Finanzdienstleistung i. S. d. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 KWG einzuordnen und unterliegt damit grundsätzlich der Erlaubnispflicht nach § 32 KWG sowie der laufenden Aufsicht durch die BaFin. Für BNPL-Anbieter, die fortlaufend Forderungen ankaufen und das Ausfallrisiko übernehmen, ergibt sich hieraus eine klare aufsichtsrechtliche Bindung.

Ob eine KWG- oder ZAG-Erlaubnis einschlägig ist, hängt von der konkreten Ausgestaltung des Geschäftsmodells ab: Erfolgt Factoring als eigenständige Finanzdienstleistung, ist eine KWG-Er-

5 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge, 29.9.2025, BT-Drs. 21/1851.

6 Richtlinie (EU) 2023/2225 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/48/EG (CCD II), ABIEU vom 30.10.2023, L 2023/2225.

7 Vgl. CCD II (Fn. 6), ErwG 3.

8 Vgl. CCD II (Fn. 6), ErwG 16.

9 BaFin, 8.1.2009, geänd. 21.4.2023, Merkblatt Kreditgeschäft, https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_090108_tatbestand_kreditgeschaef.html (Abruf: 19.1.2026), Abschn. I. 1. b) aa).

laubnis erforderlich; wird es hingegen integraler Bestandteil der Zahlungsabwicklung und erfüllt die Voraussetzungen eines Zahlungsdienstes nach § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ZAG, kann auch eine ZAG-Erlaubnis genügen.¹⁰ Zahlungsdienstleister können demnach nicht in jedem Fall allein auf ihre ZAG-Erlaubnis vertrauen, sondern benötigen für eigenständiges Factoring zusätzlich eine KWG-Erlaubnis. Die aufsichtsrechtliche Abgrenzung erfordert stets eine sorgfältige Analyse der tatsächlichen und rechtlichen Ausgestaltung.

2. Kreditvermittlungsmodell

Das Kreditvermittlungsmodell stellt eine weitere zentrale Ausprägung der Absatzfinanzierung dar. Im Unterschied zum Factoring tritt der Händler hierbei nicht selbst als Kreditgeber auf, sondern vermittelt dem Verbraucher den Abschluss eines Kreditvertrags mit einem dritten Kreditgeber, regelmäßig einem Kreditinstitut. Der BNPL-Anbieter – häufig ein Zahlungsdienstleister – übernimmt die technische Abwicklung der Finanzierung und integriert diese nahtlos in den Checkout-Prozess des Händlers.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Kreditgewährung auch durch den Zahlungsdienstleister selbst erfolgen. Dies setzt voraus, dass es sich um eine erlaubte Nebendienstleistung i. S. d. § 3 Abs. 4 ZAG handelt, die in engem sachlichem Zusammenhang mit der Zahlungsabwicklung steht und die aufsichtsrechtlich vorgegebenen Grenzen, insbesondere hinsichtlich Umfang und Dauer der Kreditgewährung, eingehalten werden. Für den Händler stellt sich in diesem Zusammenhang regelmäßig die Frage, ob seine Tätigkeit als Kreditvermittlung zu qualifizieren ist. Gewerberechtlich kann insoweit § 34c der Gewerbeordnung (GewO) einschlägig sein: Händler, die gewerbsmäßig Kreditverträge zwischen Verbrauchern und Zahlungsdienstleistern oder Kreditinstituten vermitteln, bedürfen grundsätzlich einer entsprechenden Erlaubnis.

Von dieser Erlaubnispflicht erfasst sind jedoch nicht sämtliche Händler. § 34c Abs. 5 S. 1 Nr. 2 GewO enthält eine bedeutsame Ausnahme für Gewerbetreibende, die Darlehensverträge lediglich zur Finanzierung der von ihnen selbst abgeschlossenen Warenverkäufe oder der von ihnen zu erbringenden Dienstleistungen vermitteln oder nachweisen. In diesen Fällen liegt keine erlaubnispflichtige Kreditvermittlung vor, da die Finanzierung funktional der Absatzförderung des eigenen Geschäfts dient. Vermittelt der Händler hingegen Kredite zur Finanzierung von Waren oder Dienstleistungen Dritter, ist die Erlaubnisfreiheit nicht mehr gegeben. Dies ist insbesondere bei Online-Marktplätzen typischerweise der Fall, bei denen der Plattformbetreiber selbst nicht Vertragspartner des Kaufvertrags wird, sondern lediglich den Vertrieb fremder Waren oder Dienstleistungen ermöglicht. Das Kreditvermittlungsmodell entlastet den Händler

von der Stellung als Kreditgeber und verlagert die primäre regulatorische Verantwortung auf den Kreditgeber bzw. – im Fall einer zulässigen Kreditgewährung als Nebendienstleistung – auf den Zahlungsdienstleister. Übernimmt der Händler oder der BNPL-Anbieter jedoch zusätzliche Funktionen, die über eine rein technische Zahlungsabwicklung oder Vermittlung hinausgehen, ist im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob weitergehende aufsichts- oder gewerberechtliche Pflichten ausgelöst werden.

III. Systematik des Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetzes

Die dargestellten Marktstrukturen und Modelle zeigen, dass bislang Aufsichtslücken oder zumindest regulatorische Graubereiche bestanden. Dies betrifft insbesondere Modelle, bei denen Händler, Plattformbetreiber oder Zahlungsdienstleister Verbrauchern Zahlungsaufschübe oder vergleichbare Finanzierungsangebote bereitstellen, ohne dass diese zwingend als Verbraucherdarlehen oder Finanzierungshilfen im bisherigen Sinne qualifiziert wurden. Das AbsFinAG soll genau hier ansetzen und erstmals einen verbindlichen Rahmen schaffen, der die Vorgaben der CCD II in nationales Recht überführt und die Besonderheiten der Absatzfinanzierung berücksichtigt.

1. Registrierung für Kreditgeber (§ 4 AbsFinAG)

Zentrales Element des AbsFinAG ist die Registrierungspflicht für Kreditgeber gem. § 4 Abs. 1 AbsFinAG. Wer als Kreditgeber i. S. d. Gesetzes tätig werden will, muss sich zuvor schriftlich oder elektronisch bei der BaFin registrieren. Die Registrierung ist Zugangsvoraussetzung zum Markt und gewährleistet, dass nur Anbieter tätig werden, die die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Damit setzt der Entwurf Art. 37 Abs. 1 der europäischen Verbraucherkreditrichtlinie um, der eine europaweite Erfassung und Beaufsichtigung von Kreditgebern vorsieht. Ziel ist es, zu verhindern, dass nicht regulierte Anbieter Verbrauchern Finanzierungshilfen gewähren, ohne den aufsichtsrechtlichen Mindeststandards zu genügen.¹¹ Kreditgeber i. S. d. § 1 Abs. 1 AbsFinAG sind Unternehmen oder Personen, die gewerbsmäßig oder in einem Umfang tätig werden, der einen kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und die Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge gem. § 491 Abs. 2 BGB-neu¹² oder Finanzierungshilfen nach § 506 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 BGB-neu gewähren. § 506 BGB-neu enthält eine Rechtsgrundverweisung, durch die Finanzierungshilfen grundsätzlich den Vorschriften über Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge unterstellt werden.

¹⁰ BaFin, 22.12.2011, geändert 5.7.2024, Merkblatt – Hinweise zum Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_111222_zag.html (Abruf: 19.1.2026), Abschn. E. IV.

¹¹ Vgl. BT (Fn. 5), 172.

¹² BT (Fn. 5).

§ 506 Abs. 1 S. 2 BGB-neu nimmt fünf Vertragsarten ausdrücklich aus, die nicht als Finanzierungshilfen i. S. d. Satzes 1 gelten. Auf diese Verträge findet das Verbraucherkreditrecht folglich keine Anwendung. Besondere praktische Bedeutung kommt der Ausnahme des § 506 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 BGB-neu zu. Die Vorschrift nimmt bestimmte Zahlungsaufschübe vom Anwendungsbereich des Verbraucherkreditrechts aus. Erfasst sind solche Zahlungsaufschübe, die Verbrauchern ermöglichen, den Kaufpreis für Waren oder Dienstleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zu entrichten, sofern der Zahlungsaufschub vom Händler selbst unentgeltlich gewährt wird, die Zahlungsfrist höchstens 50 Tage beträgt und kein Dritter ein Darlehen oder eine Finanzierungshilfe bereitstellt. Zudem dürfen im Falle des Zahlungsverzugs lediglich begrenzte Kosten anfallen.

Für Unternehmer, die weder Kleinunternehmen noch kleine oder mittlere Unternehmen i. S. d. Empfehlung 2003/361/EG sind und Dienstleistungen der Informationsgesellschaft i. S. v. Art. 1 Abs. 1 Buchst. b RL (EU) 2015/1535¹³ anbieten, gilt eine Sonderregelung: Wird die Leistung im Rahmen von Fernabsatzverträgen nach § 312c BGB erbracht, darf die Zahlungsfrist höchstens 14 Tage nach Lieferung oder Leistungserbringung betragen; zudem ist ein Verkauf oder eine Abtretung der Kaufpreisforderung an Dritte ausgeschlossen.

Gelingt es Händlern, ihre Zahlungsmodelle innerhalb der Grenzen der Ausnahme des § 506 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 BGB-neu auszugestalten, unterliegen sie weder den materiellen Vorgaben des Verbraucherkreditrechts noch den hieran anknüpfenden Registrierungspflichten. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, auf die der europäische Gesetzgeber mit der Ausnahme gezielt Rücksicht nimmt, profitieren hiervon.

§ 4 Abs. 3 AbsFinAG konkretisiert die Inhalte des Registrierungsantrags. Insbesondere sind die eindeutige Identifizierbarkeit des Kreditgebers sowie Angaben zur Art der angebotenen Kredite und Finanzierungshilfen erforderlich, um eine risikoadäquate Aufsicht zu ermöglichen.

Die weiteren Verfahrensregelungen in § 4 AbsFinAG konkretisieren das Registrierungsverfahren und die laufende Aufsicht: Die BaFin muss über einen vollständigen Registrierungsantrag innerhalb von drei Monaten entscheiden. Ist der Antrag unvollständig, fordert sie den Antragsteller innerhalb dieser Frist zur Nachbesserung auf; bleibt die Nachbesserung aus, wird der Antrag abgelehnt. Kreditgeber sind verpflichtet, Änderungen ihrer maßgeblichen tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse der BaFin innerhalb von 30 Tagen mitzuteilen. Die Aufsichtsbehörde kann eine Registrierung unter bestimmten Voraussetzungen wieder aufheben. Schließlich führt die BaFin auf ihrer Internetseite ein

laufend aktualisiertes Kreditgeberregister, das auch die Löschung aufgehobener Registrierungen umfasst und so für Transparenz gegenüber Verbrauchern sorgt (vgl. § 4 Abs. 8 AbsFinAG).

2. Ausnahmen von der Registrierungspflicht (§ 4 Abs. 2 AbsFinAG)

Neben der allgemeinen Registrierungspflicht sieht § 4 AbsFinAG spezifische Ausnahmen vor, die praxisrelevante Entlastungen für bestimmte Marktteilnehmer schaffen.

Art. 37 Abs. 3 CCD II eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, kleine und mittlere Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen von der Registrierungspflicht auszunehmen. Von dieser Öffnungsklausel macht der deutsche Gesetzgeber in § 4 Abs. 2 Nr. 1 AbsFinAG Gebrauch: Ausgenommen sind Kreditgeber, die als Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringer ausschließlich Zahlungsaufschübe für den Erwerb ihrer eigenen Waren und Dienstleistungen in untergeordneter Funktion an Verbraucher gewähren oder zu gewähren versprechen – vorausgesetzt, der Zahlungsaufschub ist zinsfrei und nur mit begrenzten Kosten verbunden, die der Verbraucher bei Zahlungsverzug im Einklang mit nationalem Recht zu tragen hat. Die Ausnahme gilt ausschließlich für Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen i. S. d. Empfehlung 2003/361/EG¹⁴. Damit wird sichergestellt, dass lediglich kleinere Marktteilnehmer von der Registrierungspflicht entlastet werden, während größere Anbieter weiterhin der Aufsicht unterliegen.

Ferner übernimmt § 4 Abs. 2 Nr. 2 AbsFinAG das Konzept des Europäischen Passes für Kreditgeber mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), die bereits nach Art. 37 Abs. 1 der CCD II registriert oder zugelassen sind. Diese Ausnahme ermöglicht es Kreditgebern, ihre Tätigkeit unionsweit auszuüben, ohne in jedem Mitgliedstaat ein gesondertes Registrierungsverfahren durchlaufen zu müssen. Damit wird die europäische Harmonisierung gestärkt und Doppelregulierungen werden vermieden.¹⁵

Schließlich sieht § 4 Abs. 2 Nr. 3 AbsFinAG eine Ausnahme von der Registrierungspflicht für Institute i. S. d. § 2 Abs. 2 AbsFinAG vor. Nach § 2 Abs. 2 AbsFinAG gilt das Gesetz für Institute – ins-

13 Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text), ABIEU vom 17.9.2015, L 241, 1.

14 Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABIEU vom 20.5.2003, L 124, 36.

15 Vgl. BT (Fn. 5), 172.

besondere Banken, Zahlungsinstitute, E-Geld-Institute und Wertpapierinstitute – sofern sie mit einem Kreditgeber, der als Warenlieferant oder Dienstleistungserbringer Finanzierungshilfen für den Erwerb eigener Waren oder Dienstleistungen gewährt, vorab vertraglich vereinbaren, dass der Kreditgeber seinen Zahlungsanspruch gegen den Verbraucher an das Institut abtritt und der Vertrag zwischen Händler und Verbraucher nach den Vorgaben des Instituts ausgestaltet ist. In diesen Fällen übernimmt das Institut die aufsichtsrechtliche Verantwortung und unterliegt selbst den Pflichten des AbsFinAG. In allen anderen Fällen sind Institute ohnehin nicht vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst und daher auch nicht registrierungspflichtig (vgl. § 2 Abs. 1 AbsFinAG).

3. Überleitung der aufsichtsrechtlichen Pflichten auf Institute bei Forderungsabtretung (§§ 2 Abs. 2, 6 AbsFinAG)

Der Gesetzentwurf sieht einen besonderen Mechanismus vor, der die allgemeinen aufsichtsrechtlichen Pflichten in bestimmten Konstellationen von den Händlern auf die Institute, die eigentlich gem. § 2 Abs. 1 AbsFinAG aus dem Anwendungsbereich ausgenommen sind, überträgt. Hintergrund ist, dass in vielen Absatzfinanzierungsmodellen – etwa auf Online-Marktplätzen – Händler zwar formal als Kreditgeber auftreten, die tatsächliche Anbahnung und Abwicklung der Finanzierung jedoch maßgeblich durch ein bereits beaufsichtigtes Institut gesteuert wird. Typischerweise übernimmt das Institut die Kreditwürdigkeitsprüfung und legt zentrale Vertragsparameter wie Zinssatz und Laufzeit fest, zu denen die Finanzierungshilfe gewährt wird. Der Händler schließt den Vertrag mit dem Verbraucher somit im Wesentlichen auf Basis der vom Institut vorgegebenen Konditionen und tritt den Zahlungsanspruch häufig unmittelbar im Rahmen des Factoring an das jeweilige Institut ab, ohne selbst prägenden Einfluss auf die Ausgestaltung der Finanzierungshilfe zu nehmen.¹⁶

Vor diesem Hintergrund bestimmt § 6 Abs. 1 AbsFinAG, dass in Fällen, in denen ein Händler oder Dienstleister seine Zahlungsansprüche gegen den Verbraucher unmittelbar an ein Institut abtritt und der Vertrag zwischen Händler und Verbraucher nach den Vorgaben dieses Instituts ausgestaltet ist, die Erfüllung sämtlicher aufsichtsrechtlicher Pflichten auf das Institut übergeht. Damit wird dem Sinn und Zweck der Verbraucherkreditrichtlinie Rechnung getragen, die eine Beaufsichtigung auch in solchen Konstellationen verlangt, ohne jeden einzelnen Händler der Aufsicht zu unterwerfen.¹⁷ In der Praxis bedeutet das eine erhebliche Entlastung für Händler. Sie können sich auf ihre Kernfunktion als Warenlieferant oder Dienstleistungserbringer konzentrieren, während die beaufsichtigten Institute die regulatorische Verantwortung übernehmen. Die zivilrechtlichen Pflichten des Händlers als Kreditgeber bleiben hiervon unberührt; grund-

sätzlich besteht jedoch die Möglichkeit, dass Händler zur Erfüllung dieser Pflichten die Unterstützung Dritter – etwa des eingebundenen Instituts – in Anspruch nehmen.¹⁸

In diesen Fällen tritt nach § 6 Abs. 2 AbsFinAG an die Stelle der Registrierungspflicht eine Anzeigepflicht. Das Institut muss der Aufsichtsbehörde Namen und Anschriften der beteiligten Händler oder Dienstleister binnen drei Monaten nach Beginn der entsprechenden Tätigkeit melden, um der BaFin einen frühzeitigen Einblick in die Zusammenarbeit zu ermöglichen. § 6 Abs. 3 AbsFinAG stellt klar, dass im Fall des § 2 Abs. 2 AbsFinAG die BaFin das jeweils beteiligte Institut in das Kreditgeberregister nach § 4 Abs. 8 AbsFinAG einträgt.

4. Organisationspflichten

Ein zentraler Bestandteil des aufsichtsrechtlichen Rahmens für Kreditgeber sind die Organisationspflichten nach § 5 AbsFinAG. Die Vorschrift ordnet an, dass für Kreditgeber im Anwendungsbereich des AbsFinAG die Regelungen des § 18a KWG-neu sowie die hiernach erlassenen Rechtsverordnungen und zusätzlich § 5 Abs. 1 Nr. 4–5a Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) entsprechend gelten.

Nach § 18a KWG-neu müssen Institute vor Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags die Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers sorgfältig prüfen. Die Verfahren und Angaben sind zu dokumentieren und aufzubewahren. Zudem müssen Mitarbeiter, die mit der Vergabe von Verbraucherdarlehen befasst sind, über angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und diese regelmäßig aktualisieren. Weitere Anforderungen betreffen die laufende Überwachung der Kreditvergabeprozesse und die Berücksichtigung von Risiken.

Mit der Umsetzung der CCD II werden die Anforderungen an die Kreditwürdigkeitsprüfung deutlich verschärft. Allgemein-Verbraucherdarlehen sowie Finanzierungshilfen dürfen künftig nur gewährt werden, wenn die Prüfung ergibt, dass der Verbraucher seine Verpflichtungen (insbesondere Rückzahlungsverpflichtungen) mit hoher Wahrscheinlichkeit erfüllen kann (vgl. § 18a Abs. 1 KWG-neu). Damit wird der bisherige Maßstab – „keine erheblichen Zweifel“ – durch eine strengere Prognose ersetzt. Zugleich steigen die Anforderungen an die Datengrundlage: Die Prüfung muss sich auf präzise und relevante Informationen zu Einkommen, Ausgaben sowie weiteren finanziellen und wirtschaftlichen Umständen stützen (vgl. § 18a Abs. 3 und 4 KWG-neu). Die Nutzung sensibler personenbezogener Daten, etwa zu Herkunft, Weltan-

¹⁶ Vgl. BT (Fn. 5), 171.

¹⁷ Vgl. BT (Fn. 5), 173.

¹⁸ Vgl. BT (Fn. 5), 174.

schauung oder sexueller Orientierung, sowie von Daten aus sozialen Netzwerken ist ausdrücklich untersagt. Außerdem sind Darlehensgeber verpflichtet, Verbraucher zu warnen, wenn ein Kredit oder eine Finanzierungshilfe ein besonderes Risiko für den Darlehensnehmer birgt (vgl. § 18a Abs. 1b KWG-neu).

Darüber hinaus verweist das AbsFinAG auf die Vorgaben der Institutsvergütungsverordnung, insbesondere auf § 5 Abs. 1 Nr. 4 bis 5a InstitutsVergV. Institute müssen sicherstellen, dass ihre Vergütungssysteme keine Anreize für übermäßige Risiken oder die Vernachlässigung von Verbraucherinteressen setzen. Vergütungsstrukturen für Mitarbeiter im Vertrieb oder in der Kreditvergabe dürfen nicht allein auf kurzfristige Geschäftsabschlüsse ausgerichtet sein, sondern müssen die langfristige Solidität und die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Pflichten fördern. Die Vergütungspolitik ist in die Gesamtstrategie des Instituts einzu binden und durch die interne Revision zu kontrollieren. § 5 AbsFinAG gewährleistet damit, dass Kreditgeber i. S. d. Gesetzes bei der Vergabe von Finanzierungshilfen denselben aufsichtsrechtlichen Anforderungen unterliegen wie Kreditinstitute. Dies sichert sowohl die regulatorische Gleichbehandlung unterschiedlicher Kreditgebertypen als auch die erforderliche Umsetzung der einschlägigen Richtlinienvorgaben.¹⁹

5. Aufsicht

Die BaFin erhält umfassende Befugnisse, um die ordnungsgemäße Anbahnung, den Abschluss und die Durchführung von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen sowie von Finanzierungshilfen effektiv zu überwachen und zu regulieren. Ziel ist es, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sicherzustellen, den Verbraucherschutz zu stärken und Missstände zu verhindern. Die Aufsicht erstreckt sich auf sämtliche Marktteilnehmer im Anwendungsbereich des Gesetzes. Sie umfasst Auskunfts- und Prüfungsrechte sowie die Möglichkeit, Sanktionen zu verhängen und Maßnahmen öffentlich bekannt zu machen.

a) Auskunfts- und Prüfungsbefugnisse (§ 3 Abs. 3 AbsFinAG)

§ 3 Abs. 3 AbsFinAG gibt der BaFin weitreichende Auskunfts- und Prüfungsrechte, die erforderlich sind, um Missstände bei Kreditgebern oder Instituten zu verhindern oder zu beseitigen, die die ordnungsgemäße Anbahnung, den Abschluss und die Durchführung von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen oder Finanzierungshilfen beeinträchtigen können. Die Befugnisse orientieren sich in Struktur und Reichweite an den bewährten Instrumenten des Finanzaufsichtsrechts – insbesondere an den Regelungen des § 44 Abs. 1 KWG.²⁰

Die BaFin kann Auskünfte verlangen, Einsicht in Unterlagen nehmen, sich diese vorlegen oder übersenden lassen und Kopien

anfertigen, um Transparenz über die relevanten Geschäftsprozesse der Kreditgeber und Institute sicherzustellen. Diese Auskunfts- und Mitwirkungspflichten treffen sowohl registrierungspflichtige als auch nicht registrierungspflichtige Kreditgeber und Institute i. S. d. § 1 AbsFinAG. Ziel ist es, Missstände, die die ordnungsgemäße Kreditvergabe und -abwicklung beeinträchtigen könnten, frühzeitig zu erkennen und zu sanktionieren und damit den Verbraucherschutz nachhaltig zu stärken.²¹ Die BaFin kann Prüfungen – auch anlasslos – durchführen und hierzu Geschäftsräume betreten, um alle erforderlichen Informationen und Beweismittel zu erheben. Die Betroffenen sind verpflichtet, diese Maßnahmen zu dulden.

Die Befugnisse erstrecken sich ausdrücklich auch auf Auslagerungsunternehmen, sodass ausgelagerte Prozesse der Aufsicht nicht entzogen werden können und der Schutzstandard über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg gewahrt bleibt. Zugleich wird klargestellt, dass Auskunftspflichtige sich nicht selbst belasten müssen – ein allgemeiner rechtsstaatlicher Grundsatz, der ausdrücklich aufgenommen wird.²²

b) Bußgeldkatalog bei Verstößen (§ 8 AbsFinAG)

§ 8 AbsFinAG sieht einen gestuften Bußgeldrahmen vor, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen. Verstöße gegen zentrale Pflichten – etwa die fehlende Registrierung, die Verletzung von Informationspflichten oder die Nichtbeachtung organisatorischer Anforderungen – werden mit empfindlichen Geldbußen sanktioniert. § 8 Abs. 2 AbsFinAG setzt die Vorgaben des Art. 44 Abs. 2 CCD II um und bietet ein effektives Instrument zur Durchsetzung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen. Die Bußgeldandrohung wirkt sowohl präventiv als auch repressiv und soll die Einhaltung der gesetzlichen Standards nachhaltig sichern. Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten liegt gem. § 8 Abs. 3 AbsFinAG bei der BaFin als Verwaltungsbehörde i. S. d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG.

c) Bekanntmachung von Maßnahmen (§ 9 AbsFinAG)

§ 9 AbsFinAG erlaubt der BaFin, bestimmte aufsichtsrechtliche Maßnahmen öffentlich bekannt zu machen. Ziel ist es, Transparenz herzustellen und sowohl Verbraucher als auch Marktteilnehmer über relevante Verstöße oder aufsichtsrechtliche Eingriffe zu informieren. Die Regelung soll einerseits abschreckend wirken, andererseits das Vertrauen in die Finanzmärkte stärken.²³ Die BaFin hat bei der Entscheidung über eine Veröffentlichung die möglichen Auswirkungen auf die Finanzmärkte und die

¹⁹ Vgl. BT (Fn. 5), 173.

²⁰ Vgl. BT (Fn. 5), 171.

²¹ Vgl. BT (Fn. 5), 172.

²² Vgl. BT (Fn. 5), 172.

²³ Vgl. BT (Fn. 5), 175.

betroffenen Unternehmen sorgfältig zu berücksichtigen, um unverhältnismäßige Nachteile zu vermeiden. Zudem muss sie sicherstellen, dass die Bekanntmachung mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen an amtliche Informationen vereinbar ist, insbesondere im Hinblick auf die Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG. Maßgeblich sind insoweit die vom BVerfG im Zusammenhang mit der sog. „Lebensmittelpranger“-Entscheidung²⁴ entwickelten Grundsätze, die bei der Ausübung des Ermessens zwingend zu beachten sind.²⁵

IV. Regulatorische Unsicherheit: Kreditgeber und ihre Pflichten nach der Geldwäscheverordnung

Kreditgeber im Bereich der Absatzfinanzierung sehen sich künftig nicht nur mit den Vorgaben des neuen Absatzfinanzierungsrechts konfrontiert, sondern werden erstmals auch unmittelbar in den Anwendungsbereich des europäischen Geldwäscherichts einbezogen. Mit der Verordnung (EU) 2024/1624 über die Prävention der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung (Geldwäsche-VO)²⁶ gilt ab dem 10.7.2027 ein unmittelbar anwendbares Regelwerk, das keiner nationalen Umsetzung mehr bedarf. Die Geldwäsche-VO erweitert den Kreis der geldwäscherechtlich Verpflichteten erheblich. Insbesondere wird der Begriff des Finanzinstituts neu gefasst. Nach Art. 2 Buchst. g gelten künftig auch Kreditgeber i.S.d. Art. 3 Buchst. b CCD I (entspricht künftig Art. 3 Nr. 2 CCD II) ausdrücklich als Finanzinstitute.²⁷ Damit unterfallen potenziell auch Anbieter von Finanzierungshilfen den geldwäscherechtlichen Pflichten, sofern sie als Kreditgeber qualifizieren.

Die praktischen Implikationen sind erheblich. Anbieter von Finanzierungshilfen, die bislang nicht als Verpflichtete galten, können künftig in den Anwendungsbereich der Geldwäsche-VO fallen. Für diese Akteure bedeutet die neue Rechtslage eine umfassende Ausweitung der Compliance-Anforderungen. Sie müssen nicht nur die Verbraucherschutzrechtlichen Vorgaben der CCD II umsetzen, sondern gleichzeitig komplexe geldwäscherechtliche Prozesse etablieren. Dazu gehören die Identifizierung und Überprüfung von Kunden, die laufende Überwachung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen sowie die Abgabe von Verdachtsmeldungen an die zuständigen Behörden. Hinzu kommt die Pflicht zur Einrichtung eines wirksamen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems, das den Anforderungen der Geldwäscheverordnung genügt.

Die Vorgaben greifen tief in die operative Praxis ein und erfordern den Aufbau neuer Strukturen, die Anpassung bestehender Prozesse und die Schulung von Mitarbeitern. Unternehmen, die diese Pflichten unterschätzen, riskieren nicht nur Sanktionen, sondern auch erhebliche Reputationsschäden. Vor diesem Hin-

tergrund wird deutlich, dass die parallele Anwendung von CCD II und Geldwäsche-VO die Komplexität der regulatorischen Landschaft erheblich erhöht und eine frühzeitige strategische Vorbereitung unverzichtbar macht.

V. Herausforderungen und Chancen für Zahlungsdienstleister

Nach Einschätzung des Gesetzgebers werden künftig rund 100 Kreditgeber registrierungspflichtig sein. Weitere etwa 150 grundsätzlich registrierungspflichtige Kreditgeber fallen voraussichtlich unter den Anwendungsbereich des § 2 Abs. 2 AbsVerfügungsstrukturenFinAG.²⁸ Diese Vorschrift bezieht Institute – wie Banken, Zahlungsinstitute oder E-Geld-Institute – in den Anwendungsbereich des Gesetzes ein, wenn sie mit einem Händler vorab vertraglich vereinbaren, dass die Forderung gegen den Verbraucher an das Institut abgetreten wird und der Vertrag nach den Vorgaben des Instituts ausgestaltet ist. In solchen Fällen übernimmt das Institut die aufsichtsrechtliche Verantwortung und unterliegt selbst den Pflichten des Gesetzes, einschließlich der Kreditwürdigkeitsprüfung.

Für die erfassten registrierungspflichtigen Unternehmen ergibt sich ein erheblicher Anpassungsbedarf. Bestehende Geschäftsmodelle und Vertragsstrukturen sind daraufhin zu überprüfen, ob sie unter den Anwendungsbereich des AbsFinAG fallen. Rechtsabteilungen sind gefordert, die neuen regulatorischen Vorgaben zu analysieren, erforderliche Änderungen zu identifizieren und geeignete Umsetzungsstrategien zu entwickeln, um die Compliance sicherzustellen. Die technische Umsetzung der hieraus resultierenden Anforderungen wird regelmäßig die Einbindung externer IT-Dienstleister erfordern.²⁹

In BNPL-Modellen ist die klare Abgrenzung der beteiligten Rollen von zentraler Bedeutung. Unternehmen müssen präzise bestimmen, welche Partei nach den neuen aufsichtsrechtlichen Vorgaben als Kreditgeber gilt und damit die zivilrechtlichen Pflichten des Verbraucherkreditrechts erfüllen muss. Zugleich ist zu klären, welches Unternehmen unter das AbsFinAG fällt und folglich der BaFin-Aufsicht sowie den damit verbundenen Organisations- und Compliance-Pflichten unterliegt. Dies betrifft insbesondere

24 BVerfG, 21.3.2018 – 1 BvF 1/13, BVerfGE 148, 40–64.

25 Vgl. BT (Fn. 5), 175.

26 Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (Geldwäsche-VO), ABIEU vom 19.6.2024, L 2024/1624

27 VO (EU) 2024/1624 (Fn. 26), Art. 2 Nr. 6 Buchst. g: „Finanzinstitut“ bezeichnet u.a. „einen Kreditgeber i.S.v. Artikel 4 Nummer 2 der Richtlinie 2014/17/EU sowie von Artikel 3 Buchstabe b der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates“.

28 Vgl. BT (Fn. 5), 89.

29 Vgl. BT (Fn. 5), 89.

Factoring-Modelle im BNPL-Bereich, bei denen der Factoring-Anbieter bislang keine eigene Kreditwürdigkeitsprüfung des Verbrauchers vorgenommen hat, da er formal weder einen Kredit noch eine sonstige Finanzierungshilfe gewährt. Greift § 2 Abs. 2 AbsFinAG, werden die einschlägigen aufsichtsrechtlichen Pflichten auf das Factoring-Institut übertragen. Dieses muss dann Verfahren zur Kreditwürdigkeitsprüfung einrichten – auch wenn zwischen ihm und dem Endkunden keine unmittelbare vertragliche Beziehung besteht.

Händler und Betreiber von Online-Marktplätzen, die nicht von den vorgesehenen Ausnahmetatbeständen profitieren, bewerten die Ausweitung des Verbraucherkreditrechts – insbesondere den erweiterten Anwendungsbereich – kritisch. Interessenverbände haben bereits im Gesetzgebungsverfahren auf erhebliche praktische Auswirkungen hingewiesen. Verbände und Marktteilnehmer befürchten, dass Zahlarten mit verlängertem Zahlungsziel – insbesondere der klassische Rechnungsbau – künftig erheblich an Bedeutung verlieren könnten. Nach Einschätzung des Bundesverbands E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bev) wird der Rechnungsbau von Verbrauchern als besonders sicher und liquiditätsschonend wahrgenommen und gerade wegen der besseren Kontrolle über eigene Ausgaben geschätzt. Die mit den neuen regulatorischen Anforderungen einhergehenden zusätzlichen Prüfungen und Identitätskontrollen werden jedoch von vielen Kunden als unangemessen empfunden, was die Attraktivität dieser Zahlart weiter mindern dürfte. Sollte der Rechnungsbau infolge dieser Belastungen zurückgedrängt werden, ist zu erwarten, dass Händler und Betreiber von Online-Marktplätzen verstärkt auf etablierte Zahlungsdienstleister, Kreditkarten oder BNPL-Produkte zurückgreifen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Umsetzung der neuen regulatorischen Anforderungen – insbesondere Kreditwürdigkeitsprüfungen und Identitätskontrollen – für einzelne Händler technisch und organisatorisch sehr aufwendig ist, während große Zahlungsdienstleister über standardisierte und automatisierte Prozesse verfügen, um diese Pflichten effizient zu erfüllen. In der Folge droht eine weitere Konzentration der Zahlungs- und Finanzierungsmöglichkeiten auf wenige große Anbieter, was sowohl für Händler als auch für Verbraucher mit höheren Kosten und einer stärkeren Abhängigkeit von Drittanbietern verbunden ist.³⁰

Für Zahlungsdienstleister eröffnet diese Entwicklung jedoch auch Chancen: Wer frühzeitig auf die neuen Anforderungen reagiert und standardisierte, effiziente Prozesse für Kreditwürdigkeitsprüfung und Identitätskontrolle etabliert, kann sich als zentraler Partner für Händler und Plattformen positionieren und seine Marktstellung im Zahlungsverkehr weiter ausbauen.

ZUSAMMENFASSUNG

1. Mit dem Inkrafttreten des AbsFinAG und der Umsetzung der CCD II wird der regulatorische Rahmen für die Konsumfinanzierung in Deutschland grundlegend neu geordnet.
2. Die Neuregelungen führen zu einer stärkeren Differenzierung der Rollen im Absatzfinanzierungsprozess und verlangen von allen Marktteilnehmern eine vorausschauende Anpassung ihrer Strukturen und Abläufe.
3. Händler und Plattformbetreiber stehen vor der Herausforderung, regulatorische Komplexität und gestiegene Anforderungen an Compliance und IT zu bewältigen.
4. Zunehmende Standardisierung und Professionalisierung der Prozesse können das Vertrauen von Verbrauchern und Geschäftspartnern stärken, dürften aber auch zu einer weiteren Konsolidierung der Marktstruktur und einer Reduktion der Vielfalt der Zahlungs- und Finanzierungsmöglichkeiten führen.
5. Wer die regulatorischen Anforderungen frühzeitig und konsequent umsetzt, kann daraus einen nachhaltigen Wettbewerbsvorteil ziehen und die eigene Position im Markt festigen. Die neuen Regelungen bieten damit nicht nur Herausforderungen, sondern auch die Chance, Innovation und Transparenz im Bereich der Absatzfinanzierung voranzutreiben.



AUTORINNEN

Dr. Sarah Wrage, LL.M., RAin, ist Partnerin bei Hogan Lovells International LLP in Frankfurt a. M. und berät Unternehmen zu Fragestellungen des Bankaufsichts- und Investmentrechts.



Stefanie Franz, RAin, ist Senior Associate bei Hogan Lovells International LLP in Frankfurt a. M. und berät Unternehmen zu Fragestellungen des Bankaufsichts- und Investmentrechts.

³⁰ Mulyk, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge, Deutscher Bundestag, Ausschussdrucksache 21(6)20e, 29.10.2025, https://www.bundestag.de/resource/blob/1118126/20e_Stellungnahme_Mulyk.pdf (Abruf: 19.1.2026).